



Förderfälle und -arten gemäß EEG in Bayern

Die Förderung für eine PV-Anlage unterscheidet sich je nachdem,

- ob Sie eine PV-Anlage auf einem Gebäude, einer "sonstigen baulichen Anlage" oder auf einer Freifläche errichten möchten,
- an welchem Standort Sie Ihre Anlage bauen möchten und
- welche Leistung Ihre Anlage haben wird und
- ob Sie Eigenversorgung betreiben.

Das EEG unterscheidet drei Arten der Förderung (vgl. Tabelle auf S. 4):

Fall a: Förderung nach EEG ohne Teilnahme an Ausschreibungen, Strom wird direkt vom Netzbetreiber abgenommen

In diesem Fall erhalten Sie gemäß § 48 EEG 2023 in Abhängigkeit von der Anlagengröße, dem Anlagenstandort sowie der Betriebsart (Volleinspeisung, Teileinspeisung bzw. anteilige Eigenversorgung) eine feste Einspeisevergütung (derzeit 6,14 – 13,27 ct pro kWh). Eine detaillierte Aufstellung über die Fördersätze können Sie bei der [Bundesnetzagentur](#) einsehen. Der in Ihrem Gebiet zuständige Netzbetreiber nimmt Ihren Strom direkt ab. Dafür müssen Sie Ihre Anlage vor der Installation beim Netzbetreiber anmelden.

Hinweis: Die jeweilige Einspeisevergütung verringert sich um eine Pauschale für die Vermarktungskosten des Netzbetreibers, welche gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 2 EEG 0,4 ct pro kWh (Stromeinspeisung) beträgt.

Fall b: Förderung nach EEG ohne Teilnahme an Ausschreibungen, Strom wird selbst vermarktet

In diesem Fall müssen Sie sich selbst um die (kaufmännische) Abnahme Ihrer erzeugten Strommenge durch einen Netzbetreiber / Energieversorger (z.B. Stadtwerke) oder einen Direktvermarkter kümmern. Neben dem von Ihnen ausgehandelten Preis pro kWh erhalten Sie von Ihrem Netzbetreiber als Förderung zusätzlich eine variable Marktprämie. Die Summe aus der Marktprämie und dem tatsächlichen Mittelwert des Spotmarktpreises für Solarstrom ergibt den bei Inbetriebnahme Ihrer Anlage gültigen EEG-Vergütungssatz (derzeit 6,14 - 13,27 ct pro kWh).

Die in Fall a und b genannten Fördersätze verringern sich gemäß § 49 EEG halbjährlich um jeweils 1,0 %.

Eine detaillierte Aufstellung über die Fördersätze können Sie bei der Bundesnetzagentur (BNetzA) einsehen:

[EEG-Registerdaten und Fördersätze](#)

Hinweis zu Fall a und b: Gemäß EEG 2023 ist für Volleinspeisungsanlagen ein höherer Vergütungssatz als bei Teileinspeisungsanlagen (Betrieb der PV-Anlage mit anteiliger Eigenversorgung) vorgesehen. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass insbesondere die (anteilige) **Eigenversorgung** mit einer PV-Anlage i.d.R. die **wirtschaftlich**



attraktivste Betriebsform darstellt. Der Eigenversorgungsanteil kann durch Integration eines Speichers und / oder Lastmanagement, d.h. Anpassung des Verbrauchsprofils an das Erzeugungsprofil, erhöht werden.

Fall c: Teilnahme an EEG-Ausschreibungen, bei Zuschlag Förderung

In diesem Fall müssen Sie an einer Ausschreibung teilnehmen, um eine Förderung zu erhalten. Sofern Sie einen Zuschlag erhalten, wird Ihnen wie im Fall b eine Marktprämie ausgezahlt, wenn Sie Ihren Strom selbst vermarkten. In diesem Fall wird die Höhe der Marktprämie aus dem von Ihnen in der Ausschreibung abgegebenen Gebotswert abzüglich des monatlich ermittelten Börsenpreises für Solarstrom errechnet.

Im Rahmen des Solarpakets I wurden eigene Ausschreibungsmengen für die besonderen Solaranlagen (Agri-PV¹, schwimmende PV, Moor-PV, Parkplatz-PV) definiert. Erfasst sind bei Agri-PV-Anlagen nur solche in lichter Höhe von mind. 2,10 Metern als auch in einer Höhe von 0,8 Metern bei ausschließlich senkrecht ausgerichteten Solaranlagen (§ 37d Abs. 1 S. 2 EEG). Ein Vorrang beim Zuschlag wird nach § 37d Abs. 2 EEG für Parkplatz-PV-Anlagen gewährt, bei denen in der Regel mit deutlichen höheren Stromgestehungskosten zu rechnen ist. Auch außerhalb der Ausschreibungen für Projekte mit einer installierten Leistung von weniger als 1 Megawatt ist ein höherer anzulegender Wert für die besonderen Solaranlagen vorgesehen. Dieser errechnet sich aus der Differenz zwischen dem jeweils im vorangegangenen Kalenderjahr im Untersegment für besondere Solaranlagen in den EEG-Ausschreibungen geltenden Höchstwert und dem anzulegenden Wert für konventionelle PV-Freiflächenanlagen nach § 48 Abs. 1 EEG. Im Kalenderjahr 2024 liegt der Aufschlag für die besonderen Solaranlagen bei 2,5 ct/kWh.

Weitere Informationen zum Ablauf einer EEG-Ausschreibung sowie auch die jährlichen Ausschreibungstermine finden Sie auf der Seite der Bundesnetzagentur:

[Ausschreibungen zur Ermittlung der finanziellen Förderung von Solaranlagen](#)

¹ Agri-PV ermöglicht die gleichzeitige Nutzung der selben Fläche für die landwirtschaftliche Produktion und für die Stromerzeugung. Die konkreten Anforderungen an Agri-PV-Anlagen werden durch die [Bundesnetzagentur](#) festgelegt und veröffentlicht. Die anzulegende Flächenkulisse ist dabei durch § 37 EEG sowie § 48 EEG vorgegeben.



Sonderfall Mieterstromzuschlag

Ein Sonderfall ist der sogenannte Mieterstromzuschlag. Wird der Strom aus Solaranlagen, die auf, an oder in einem Wohngebäude installiert sind, ohne Durchleitung durch ein Netz innerhalb des Gebäudes oder in Wohngebäuden oder Nebenanlagen in demselben Quartier an einen Letztverbraucher geliefert und verbraucht wird, dann wird ein von der Bundesnetzagentur festgesetzter Mieterstromzuschlag gezahlt (2024: 1,65 – 2,64 Cent pro kWh). Dieser Zuschlag wird zu dem Abnahmepreis aufaddiert, der mit den Mietern im Rahmen des § 42a EnWG ausgehandelt werden kann. Wie im Fall b haben Sie als Gesamterlös folglich nicht immer die gleiche feststehende Vergütung. Weitere Informationen zum Mieterstromzuschlag finden Sie [hier](#).

Mit dem Solarpaket I wurde zudem ein neues Modell eingeführt, durch das Parteien in Mehrfamilienhäusern als Mietende oder als Eigentümer durch die gemeinschaftliche Gebäudeversorgung selbst von Stromerzeugungsanlagen profitieren. Die gemeinschaftliche Gebäudeversorgung erleichtert die Weitergabe von PV-Strom an Letztverbraucher innerhalb desselben Gebäudes.

Sonderfall Bürgerenergie

Gemäß § 22 EEG sind, u.a. um die lokale Wertschöpfung zu unterstützen, Bürgerenergieanlagen unter bestimmten Voraussetzungen von der Teilnahme an Ausschreibungen ausgenommen. Für Solaranlagen ist für diese Ausnahme sowohl bei Dach- als auch Freiflächenanlagen eine kumulierte, maximale Gesamtleistung von 6 MW_p einzuhalten. Die Vergütungshöhe wird dabei gemäß § 48 EEG aus dem Durchschnitt der Gebotswerte des jeweils höchsten noch bezuschlagten Gebots der Gebotstermine für Solaranlagen des ersten bzw. zweiten Segments in dem der Inbetriebnahme vorangegangenen Kalenderjahr. Die Bundesnetzagentur veröffentlicht die anzulegenden Werte jeweils bis zum 31. Januar des darauffolgenden Kalenderjahres ([hier](#)).

Finanzielle Beteiligung der Standortkommune

Gemäß § 6 EEG ist eine finanzielle Beteiligung von Standortkommunen an PV-Freiflächenanlagen mit bis zu 0,2 ct / eingespeister kWh möglich. Bei Inanspruchnahme einer EEG-Vergütung kann sich der Anlagenbetreiber diese Zahlungen zudem im Rahmen der Endabrechnung vom Netzbetreiber jeweils für das Vorjahr vollumfänglich erstatten lassen kann.

Aktives Repowering

Bei PV-Freiflächenanlagen und -Dachanlagen ist gemäß EEG ein aktives Repowering möglich. Durch die Regelung können bestehende Module auch ohne technischen Defekt, Beschädigung oder Diebstahl gegen neue, leistungsstärkere Module ausgetauscht werden. Die Einspeisevergütung bleibt dabei bis zur vorherigen installierten Leistung erhalten, die darüber hinaus gehende Stromerzeugung muss anderweitig vermarktet werden.



Übersicht Förderarten für PV-Anlagen im EEG:

Art	Standort der Errichtung	Nennleistung	Förderung nach EEG ohne Teilnahme an Ausschreibungen		Fall c: Teilnahme an EEG-Ausschreibungen möglich, bei Zuschlag Förderung	Keine Förderung nach EEG
			Fall a: Strom wird direkt abgenommen	Fall b: Strom muss selber vermarktet werden		
PV auf, an oder in einem Gebäude	<ul style="list-style-type: none"> Wohngebäude Gewerbe- und Industriegebäude Lärmschutzwände 	bis 100 kW _p	✓			
		größer 100 bis 750 kW _p ³		✓		
		größer 750 kW _p ³ bis 20 MW _p			✓	
		größer 20 MW _p				✓
PV auf sonstigen baulichen Anlagen + Freiflächen-PV	<ul style="list-style-type: none"> <u>sonstige bauliche Anlagen</u>, die weder Gebäude noch Lärmschutzwände sind (z. B. Deponien) <u>versiegelte Flächen</u> bisher wirtschaftlich, verkehrlich, wohnungsbaulich oder militärisch genutzte <u>Konversionsflächen</u>, auf denen der ökologische Wert schwerwiegend beeinträchtigt ist Acker- und Grünlandflächen innerhalb eines <u>500 Meter breiten Streifens entlang von Autobahnen und Schienenwegen</u> Acker- oder Grünlandflächen in <u>landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten</u>¹ Flächen, für die ein vor dem 1.9.2003 aufgestellter Bebauungsplan eine Solaranlage vorsieht Flächen, die in einem vor dem 1.1.2010 aufgestellten Bebauungsplan als Gewerbe- oder Industriegebiet ausgewiesen worden sind Flächen, für die ein Verfahren nach § 38 BauGB durchgeführt worden ist <u>Künstliches oder erheblich verändertes Gewässer</u> (Floating-PV)² <u>Ackerflächen bei gleichzeitiger landw. Nutzung</u> für Nutzpflanzenanbau, Dauergrünland, mehrjährige Kulturen, Dauerkulturen (Agri-PV)² <u>Moorböden</u> bei gezielter Wiedervernässung mit einer Solaranlage (Moor-PV)² <u>Parkplatzflächen</u>² 	bis 100 kW _p	✓			
		größer 100 kW _p bis 1 MW _p		✓		
		größer 1 MW _p bis 50 MW _p			✓	
		größer 50 MW _p				✓

¹ Mehr dazu lesen Sie auf der Seite „Landwirtschaftlich benachteiligte Gebiete und PV-Freiflächen-Förderung“ im Energie-Atlas Bayern.

² Für die besonderen Solaranlagen wurde mit dem Solarpaket I ein Untersegment mit angehobenen Höchstwerten bei den Ausschreibungen sowie ein Bonus in der Festvergütung eingeführt.

³ Ab 01.05.2025 gültig, bis zum 30.04.2025 verbleibt die Grenze bei 1 MW_p.